

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Monzelfeld

vom 23.03.1987

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 2, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 9. Lebensjahr an | 260,-- DM |
| b) Für die Bestattung eines Kindes unter 9 Jahren | 130,-- DM |
| c) Für die Bestattung von Urnen die Hälfte der Gebühren von a) und b) | |

2. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern:

- | | |
|--|-----------|
| a) Bei Erwerb eines Wahlgrabes sind je Grabstelle für den Erwerb Des Nutzungsrechtes zu zahlen | 350,-- DM |
| b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu a) auf die Dauer einer Belegungsperiode (25 Jahre) ist für jede Grabstelle eine Gebühr zu entrichten in Höhe von | 350,-- DM |
| c) Bei Tode des Letztverstorbenen wird die zusätzliche Belegzeit nachberechnet, und zwar jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren. Für diesen Zeitabschnitt wird ein Fünftel der Belegungsgebühr nachberechnet. | |

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrab:

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die Überlassung eines Reihengrabes wird eine Grabstellen-Gebühr erhoben in Höhe von | 100,-- DM |
|--|-----------|

4. Leichenhallengebühr

- | | |
|---|-----------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle wird pro Beerdigung eine pauschale Gebühr erhoben von | 40,-- DM. |
|---|-----------|

Die festgesetzten Gebühren gelten nur für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Monzelfeld haben. Für andere Verstorbene sind mit Ausnahme der Bestattungsgebühren (I) Gebühren in doppelter Höhe zu zahlen.

Die Gebühren werden ab 1988 jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.

2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche u. Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes vom 27.01.1972 und die Satzungsänderungen vom 29.03.1976 und 04.06.1985 außer Kraft.

Monzelfeld, den 23. März 1987
Ortsgemeinde Monzelfeld

gez.

Ortsbürgermeister